

rechte sind in ihrer Gesamtheit Rechte der Mitwirkung und Mitgestaltung des Lebens der Gesellschaft. So ist das Grundrecht auf Arbeit nicht allein das Recht auf einen gesicherten Arbeitsplatz, es schließt vielmehr das Recht der Teilnahme an der Leitung der Wirtschaft, an der Ausarbeitung und Lösung der Produktionsaufgaben und an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen ein. Durch die Wahrnehmung des Grundrechts auf Bildung erwerben sich die Werktätigen das Wissen und die Fähigkeiten, um bei der Lösung der wachsenden Aufgaben in Staat und Gesellschaft aktiv und schöpferisch mitwirken zu können. Sie nutzen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, um sich auf vielfältige Weise an der Erörterung und Lösung der gesellschaftlichen Probleme zu beteiligen und zum Gelingen des sozialistischen Gemeinschaftswerkes beizutragen. All diese Grundrechte sind Rechte aktiver Staatsbürger, die bewußt Verantwortung für das Ganze tragen, weil sie wissen, daß ihre Rechte und Interessen in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft gewahrt werden.

Wie im Absatz 1 zum Ausdruck kommt, erstreckt sich das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung auf alle Gebiete des Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates. Indem die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche ausdrücklich genannt sind, wird verdeutlicht, welch weites Feld staatsbürgerlichen Wirkens den Werktätigen in der sozialistischen Ordnung eröffnet ist. Die Aufnahme des Grundsatzes „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ in die Verfassung unterstreicht, daß jeder Bürger aufgefordert ist, von seinem Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung umfassend Gebrauch zu machen und dadurch zum gemeinsamen Werk des Friedens, des Sozialismus und der Menschlichkeit beizutragen. Der Verwirklichung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung dient das gesamte System der sozialistischen Demokratie, das die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in allen Bereichen und auf allen Ebenen gewährleistet.

Dazu gehört die Gestaltung des Systems der staatlichen Machtorgane, durch die die Werktätigen unmittelbar ihre politische Macht ausüben. Es umfaßt ebenso die sozialen Gemeinschaften, die in den folgenden Kapiteln des Abschnitts II der Verfassung geregelt sind. In ihnen und durch sie üben die Bürger wesentlich ihre Grundrechte und vor allem ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung aus. Von der Mitwirkung in der Brigade und im Betrieb, in der Stadt und